



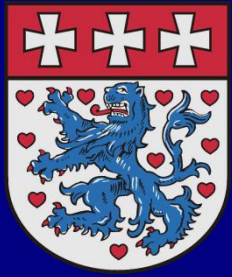
# Jugendgerichtshilfe Jugendhilfe e. V.

---

Simone Jany

Stephanie Braunschweig

Benjamin Schramm



# Grundsätze – Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden

- Rechtsgrundlagen
  - § 1 SGB VIII
  - § 2 SGB VIII → § 52 SGB VIII
  - § 38 JGG
  - § 2 JGG
- Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts
- Jugenddelinquenz
- JGH-Arbeit = Täterarbeit = präventiv bester Opferschutz

*Jugendkriminalität zieht sich durch alle Schichten*



## Bisherige Verfahrensstandards bis 11/2019

- Start des Verfahrens bei Anklageerhebung
- Kontaktaufnahme zum jungen Menschen
- Führen des Gesprächs
  - Biografiearbeit
  - Aufklärungsarbeit
- Berichterstellung inkl. Beendigungsvorschlag
- Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Überwachung möglicher jugendgerichtlicher Maßnahmen



# Verfahrensstandards ab 12/2019 nach Maßgabe der EU-Richtlinie

- Vorverlegung der Begutachtung der Person ins Ermittlungsverfahren
  - Mitteilungen zu aktuellen Ermittlungsverfahren
  - Mögliche Teilnahme an Vernehmungen
  - Beratungsangebote an die Familien bzw. Heranwachsenden
  - Mögliche Begutachtung der Person vor Anklageerhebung
  - Anklageerhebung ohne JGH Beteiligung nicht möglich
- Ab Anklageerhebung bleiben die bisherigen Verfahrensstandards erhalten
- Verpflichtende Teilnahme an Hauptverhandlungen
  - Antragstellung bei Nichtteilnahme
  - Ggf. Auferlegung der Verfahrenskosten dem JA



## Fallzahlen für je zwei Monate

Fallbereiche	Fallarten	November Dezember 2019	Januar Februar 2020
Vorfeld	Ermittlungs- verfahren	0	56
Im Verfahren	Anklagen	20	34
Überwachung der Weisungen	Arbeitsauflagen und Betreuungs- weisungen	~ 40 (+ 48 OWi)	~ 40 (+ 48 OWi)



# Täter-Opfer-Ausgleich

- Bisherige Durchführung bei der Jugendgerichtshilfe
- Künftige Unterstützung durch den Jugendhilfe e. V. Uelzen

Bisher jährliche Fälle	Zukünftige jährliche Schätzung
4-12	Bis zu 20 *

- Derzeitiges Angebot durch den Verein – ambulante Hilfe für straffällig gewordene Jugendliche

\* aufgrund von ansteigendem Cybermobbing